

# **D I E N S T A N W E I S U N G**

## **für den gemeindlichen Vollzugsdienst**

### **1. Organisation**

- 1.1 Der Gemeindevollzugsdienst ist dem Ordnungsamt eingegliedert. Er führt die Bezeichnung „Gemeindevollzugsdienst Sulzburg“.
- 1.1.1 Dienstvorgesetzter des Gemeindevollzugsdienstes ist der Bürgermeister und im Rahmen der von diesen übertragenen Aufgaben der Leiter des Hauptamtes. Die Dienstaufsicht wird vom Bürgermeister ausgeübt.
- 1.1.2 unmittelbare Vorgesetzte sind
  - a) der Leiter des Hauptamtes bzw. dessen Stellvertreter
  - b) die Mitarbeiter des Sachgebietes Ordnungsamt
- 1.1.3 unmittelbaren Vorgesetzten erteilen die für die dienstliche Tätigkeit notwendigen Anordnungen. Die Gemeindevollzugsbediensteten sind verpflichtet, diesen Anordnungen nachzukommen.
- 1.2 Die Arbeitszeit der Gemeindevollzugsbediensteten richtet sich nach dem gesondert abgeschlossenen Arbeitsvertrag.
- 1.3 Die Gemeindevollzugsbediensteten sind bei Vorliegen eines dringenden dienstlichen Bedürfnisses verpflichtet, auch über die in der Arbeitszeitregelung ausgewiesenen Zeiten hinaus Dienst zu leisten. Anfallende Überstunden werden im Allgemeinen durch Freizeitausgleich abgegolten. Die Zulagenregelung des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVÖD) bleibt hiervon unberührt. In Ausnahmefällen werden anfallende Überstunden durch Bezahlung abgegolten.
- 1.4 Die Gemeindevollzugsbediensteten versehen ihren Dienst in Uniform bei einheitlicher Anzugsordnung. Sie haben den Außendienst in vollständiger Dienstkleidung einschließlich Kopfbedeckung wahrzunehmen und dabei auf sauberes und korrektes Aussehen zu achten. Kragenspiegel, Rangabzeichen u. ä. sind nicht gestattet.

### **2. Aufgaben**

- 2.1 Die Gemeindevollzugsbediensteten überwachen die ihnen zugewiesenen Bezirke im Rahmen Ihres Zuständigkeitsbereiches.

## 2.2 **Sachliche Zuständigkeit:**

Gem. § 31 Abs. 1 der DVO vom 16.09.1994 zum Polizeigesetz in der Fassung vom 06.10.2020 sind dem Gemeindevollzugsdienst durch die Ortpolizeibehörde Aufgaben auf folgende Gebieten übertragen:

### 2.2.1 Der Vollzug der Gemeindevorschriften und Polizeiverordnungen

### 2.2.2 Im Rahmen des Straßenverkehrsrechts,

- a) der Vollzug der Vorschriften über das Halten und Parken und über die Sorgfaltspflicht beim Ein- und Aussteigen.
- b) der Vollzug der Vorschriften über das Verbot, Verkehrshindernisse zu bereiten oder Fahrzeuge unbeleuchtet abzustellen.
- c) die Überwachung der Verkehrsverbote auf Feld- und Waldwegen, sonstigen beschränkt öffentlichen Wegen, Geh- und Sonderwegen sowie tatsächlich-öffentlichen Straßen.
- d) die Überwachung der Durchfahrtsverbote in Fußgängerzonen, in verkehrsberuhigten Bereichen.
- e) die Unterstützung von Verkehrsregelungsmaßnahmen des Polizeivollzugsdienstes bei Umzügen, Prozessionen, Großveranstaltungen und ähnlichen Anlässen.
- f) die Regelung des Straßenverkehrs durch Zeichen und Weisungen, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung dringend geboten erscheint und ein Tätigwerden des Polizeivollzugsdienstes nicht abgewartet werden kann.
- g) die Überwachung der Termine für die Haupt- und Abgasuntersuchung im ruhenden Verkehr.

### 2.2.3 Der Vollzug der Vorschriften über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, über das Reinigen, Räumen und Streuen öffentlicher Straßen und über den Schutz öffentlicher Straßen einschließlich tatsächlich-öffentlicher Straßen.

### 2.2.4 Der Vollzug der Vorschriften über das Meldewesen.

### 2.2.5 Der Vollzug der Vorschriften über das Reisegewerbe und das Marktwesen.

### 2.2.6 Im Rahmen des Umweltschutzes, der Vollzug der Vorschriften

- a) über unzulässigen Lärm und das unnötige Laufen lassen von Fahrzeugmotoren.
- b) über das Verbot des Behandeln, Lagerns oder Ablagerns von Abfällen sowie über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb dafür zugelassener Anlagen.
- c) über Wasserschutzgebiete, über den Schutz der Gewässer und über Gemeingebrauch und Sondernutzung an Gewässern.

### 2.2.7 Im Rahmen des Feldschutzes,

- a) beim Vollzug der Vorschriften zur Bewirtschaftung und Pflege von Grundstücken.
- b) beim Vollzug der Vorschriften über das Betreten der freien Landschaft.
- c) beim Vollzug der Vorschriften über Schutz und Pflege wild wachsender Pflanzen und wild lebender Tiere in der freien Landschaft.
- d) beim Vollzug der Vorschriften über den Nachweis zur Berechtigung zur Ausübung der Jagd und Fischerei.

- e) beim Vollzug der Vorschriften zum Schutz des Eigentums an landwirtschaftlichen und gärtnerischen Grundstücken, Erzeugnissen, Geräten und Einrichtungen in der freien Landschaft und in Gartenanlagen.
- f) bei der Bekämpfung tierischer und pflanzlicher Schädlinge.
- g) beim Vollzug der Vorschriften über den Brandschutz in der freien Landschaft.

#### 2.2.8 Im Rahmen des Veterinärwesens,

- a) beim Vollzug der Vorschriften über die Tierseuchenbekämpfung und die Tierkörperbeseitigung.
- b) beim Vollzug der Vorschriften über den Tierschutz.
- c) bei Maßnahmen gegenüber herrenlosen Tieren.

#### 2.2.9 Bezüglich sonstiger Aufgaben,

- a) beim Schutz von öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielflächen und anderen dem öffentlichen Nutzen dienende Anlagen gegen Beschädigung, Verunreinigung und missbräuchliche Benutzung.
- b) beim Vollzug der Vorschriften über Anschläge und unerlaubtes Plakatieren.
- c) beim Vollzug der Vorschriften über die Belästigung der Allgemeinheit.
- d) beim Vollzug der Vorschriften über den Schutz der Sonn- und Feiertage.
- e) beim Vollzug der Vorschriften über die Sperrzeit und den Ladenschluss.
- f) beim Vollzug der Vorschriften zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit.
- g) auf dem Gebiet des Sammlungswesens
- h) beim Vollzug der Vorschriften über das Halten gefährlicher Tiere.
- i) auf dem Gebiet des Gesundheitsschutzes.
- j) beim Vollzug der Vorschriften über die Verhütung von Unfällen und über das Parken auf Privatgrundstücken (§§ 9 und 12 des Landesgesetzes über Ordnungswidrigkeiten).

### 2.3 Weitere Tätigkeiten

#### 2.3.1 Ferner nehmen die Gemeindevollzugsbeamten folgende Tätigkeiten wahr:

- a) Hilfeleistung gegenüber hilflosen Personen,
- b) Meldung von defekten, beschädigten oder fehlenden Verkehrszeichen und Einrichtungen,
- c) Vorschläge zur Verbesserung von Verkehrsabläufen,
- d) Meldung von im öffentlichen Verkehrsraum abgestellten, nicht mehr zugelassenen Fahrzeugen.
- e) Auf besondere Weisung können die Bediensteten des Gemeindevollzugsdienstes als Bedienstete der Bußgeldbehörde eingesetzt werden. Sie nehmen dann ihre Aufgaben nach den §§ 53, 56, 57 OWIG wahr, tragen hierzu keine Uniform und haben nicht die Stellung von gemeindlichen Vollzugsbediensteten i.S.v. § 125 Abs.1 und von Polizeibeamten i.S.v. § 125 Abs. 2 PolG.

### 2.4 Besondere Vorkommnisse

#### 2.4.1 Die Gemeindevollzugsbediensteten sind verpflichtet, alle Feststellungen aus dem Zuständigkeitsbereich des Ordnungsamtes umgehend mitzuteilen, damit die Weiterleitung an die jeweils zuständige Stelle veranlasst werden kann.

2.4.2 Besondere Vorkommnisse während der Kontrollgänge sind spätestens bei Rückkehr zur Dienststelle dem Vorgesetzten oder dessen Stellvertreter zu melden.

2.4.3 Der Dienststelle ist ein Bericht über besondere Vorkommnisse vorzulegen.

## **2.5 Örtliche Zuständigkeit**

Die örtliche Zuständigkeit erstreckt sich auf das Gebiet der Stadt Sulzburg. Schwerpunkt der Überwachung ist der innerörtliche Bereich.

## **3. Rechtsstellung**

3.1 Die Gemeindevollzugsbediensteten sind gemeindliche Vollzugsbeamte i. S. d § 125 Abs. 1 des Polizeigesetzes von Baden-Württemberg i. d. F. vom 06.10.2020 (GBI. 2020. S. 735, berichtigt S. 1092). Sie haben bei der Erledigung ihrer Dienstverrichtungen im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Stellung von Polizeibeamten i. S. d. Polizeigesetzes (§ 125 Abs. 2 PolG BW).

3.2 Die Gemeindevollzugsbediensteten sind im Rahmen der ihnen übertragenen polizeilichen Vollzugsaufgaben Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft, soweit sie das 21. Lebensjahr vollendet haben und mindestens zwei Jahre als gemeindliche Vollzugsbeamte tätig gewesen sind (§ 152 GVG, § 126 PolG BW, § 2 Nr.1 der Verordnung der Landesregierung über die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft vom 23.09.85 (GBI. S. 325). Sie sind verpflichtet, Strafanzeige zu erstatten, wenn sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben den Verdacht strafbarer Handlungen feststellen.

## **4. Allgemeine Befugnisse**

4.1 Die Gemeindevollzugsbediensteten haben die Aufgabe, Ordnungswidrigkeiten (Owi) im Rahmen des ihnen übertragenen Zuständigkeitsbereichs nach pflichtgemäßem Ermessen zu beanstanden.

Ordnungswidriges Verhalten kann durch folgende Maßnahmen geahndet werden:

- a) Ermahnung/Belehrung/Weisung
- b) Verwarnung ohne Verwarnungsgeld
- c) Verwarnung mit Verwarnungsgeld
- d) Anzeige bei der Bußgeldbehörde

### **4.2 Verwarnungen/Ordnungswidrigkeitsanzeigen**

Die Gemeindevollzugsbediensteten sind befugt, Verwarnungsgelder an Ort und Stelle zu erheben.

#### **4.2.1 Durchführung**

- a) Die Belehrung oder Verwarnung ohne Verwarnungsgeld erfolgt i.d.R an Ort und Stelle. Ist der Betroffene nicht selbst anzutreffen, dann ist ein Hinweis an

der Windschutzscheibe des Fahrzeuges anzubringen oder im Briefkasten der Wohnung zu hinterlassen.

- b) Verwarnungen mit Verwarnungsgeld werden mit dem Programm Owi-ToGo erfasst. Mündliche Verwarnungen werden nach Erteilung nur als Notiz festgehalten und archiviert. Eine schriftliche Verwarnung ohne Verwarnungsgeld ist schriftlich über das Verfahren OWi21 zu erteilen.
- c) Die Ordnungswidrigkeiten werden 25 Tage vor Ablauf der Verjährung vom Verfahren Owi21 automatisch mit allen Aktenbestandteilen an die Bußgeldbehörde weitergeleitet.

#### 4.2.2 **Abrechnung der erhobenen Verwarnungsgebühren**

- a) Die bar erhobenen Verwarnungsgebühren sind in Einzelbeträgen in ein Kassenbuch einzutragen
- b) Die eingegangenen Beträge sind ab 250 Euro, jedoch mindestens einmal monatlich an die Gemeindekasse abzuliefern und abzurechnen.
- c) Die Zahlungen der schriftlichen Verwarnungen werden automatisch dem Aktenzeichen zugeordnet und entsprechend verbucht.
- d) Das zu führende Kassenbuch ist in „Einnahmen“ und „Ablieferungen an die Gemeindekasse“ fortlaufend zu addieren, zum Jahresende abzuschließen und mindestens einmal vierteljährlich vom Vorgesetzten zu prüfen.
- e) Nach Ablauf der gesetzten Zahlungsfrist oder bei sofortiger Verweigerung der Annahme der Verwarnung ist eine Ordnungswidrigkeitenanzeige zu fertigen. Die Weiterleitung an die Bußgeldstelle erfolgt automatisch.

#### 4.3 **Mängelberichte**

4.3.1 Neben der Ahndung einer Verkehrsordnungswidrigkeit in Form einer Verwarnung oder Anzeige sind Mängelberichte in den Fällen zu fertigen, in denen technische Mängel am Fahrzeug Grund der Beanstandung sind.

4.3.2 Mängelberichte sind in Form und Verfahren nach dem Erlass des Innenministeriums Baden-Württemberg über die Erstattung von Mängelberichten und die Vorführung von Fahrzeugen nach § 17 StVZO vom 29.11.1991 (GABI. 1992 S. 2) geändert durch VwV vom 03.03.1992 (GABI. 345) und 13.09.1993 (GABI. 946).\*

4.3.3 Die Mängelberichte werden in das Mängelberichtsbuch eingetragen. Der einschreitende Gemeindevollzugsbedienstete ist für die Überwachung der Mängelbeseitigung verantwortlich.

#### 4.4 **Unterschriftsbefugnis**

Die Gemeindevollzugsbeamten haben Zeichnungsrecht für

- die Verwarnungen mit Verwarnungsgeld
- die Anzeige und Protokolle und
- den allgemeinen Schriftverkehr.

### 5. **Besondere Befugnisse**

Bei der Erfüllung polizeilicher Aufgaben haben die Gemeindevollzugsbediensteten bei Vorliegen der gesetzlich geforderten Voraussetzungen u.a. folgende Befugnisse:

## 5.1 nach der StVO

### 5.1.1 Zeichen und Weisungen an Verkehrsteilnehmer im Interesse der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs (§§ 36 Abs. 1 – 4, 44 Abs. 2 StVO)

## 5.2 nach dem PolG

- Einzelanordnung, Weisung (§ 3 PolG)
- Befragung und Datenerhebung (§§ 14, 43 PolG)
- Personenfeststellung (§ 27 PolG)
- Vorladung (§ 28 PolG)
- Gewahrsam (§ 33 PolG)
- Durchsuchung von Personen (§ 34 PolG)
- Durchsuchung von Sachen (§ 35 PolG)
- Sicherstellung (§ 37 PolG)
- Beschlagnahme (§ 38 PolG)
- Unmittelbarer Zwang, beschränkt auf einfache körperliche Gewalt und Hilfsmittel der körperlichen Gewalt (§§ 63- 66 PolG)

Bei Einzelmaßnahmen nach den §§ 33, 34, 35, 37 und 38 PolG hat der Gemeindevollzugsbedienstete grundsätzlich die Anordnung der Ortpolizeibehörde einzuholen.

Bei Gefahr im Verzug kann er die Maßnahmen selbst ergreifen, jedoch ist der Vorgesetzte (Ortpolizeibehörde) hiervon unverzüglich zu informieren.

Für das Abschleppen von Fahrzeugen (§§ 38 Abs.1, 8 Abs. 1 PolG bzw. § 2 Abs. 1 PolG, §44 Abs. 2 Satz 1 StVO) ist zuvor die besondere Anordnung der Ortpolizeibehörde einzuholen.

## 5.3 nach OwiG/ StPO

- Personalienfeststellung bei Betroffenen und Zeugen (§ 53 Abs. 1 OwiG, §§ 163b, § 163c StPO)
- Anhörung - Vernehmung (§ 55 OWIG, § 163a Abs. 1 StPO)
- Inverwahrungnahme von Beweismitteln (§ 53 Abs. 1 OwiG, § 94 Abs. 1 StPO)
- Beschlagnahme von Beweismitteln (§§ 46, 53 Abs. 2 OwiG, §§ 94 Abs. 2, 98 Abs. 1 StPO)
- Erkennungsdienstliche Maßnahmen, beschränkt auf Aufnahme von Lichtbildern des Betroffenen und Feststellung äußerlicher körperlicher Merkmale (§53 Abs. 1 OwiG, § 81b StPO)
- Sicherheitsleistung (§ 53 Abs. 1 OwiG, § 132 StPO)

## 5.4 Anwendung von Rechts- und Verwaltungsschriften

### 5.4. Im Polizei- und Ordnungswidrigkeitenrecht gilt das Opportunitätsprinzip; ein Einschreiten und die Art des Einschreitens liegen im pflichtgemäßen Ermessen des Vollzugsbeamten.

- 5.4.2 Bei jeder Maßnahme sind die Grundsätze des geringstmöglichen Eingriffs und der Verhältnismäßigkeit der Mittel (Übermaßverbot) zu beachten.
- 5.4.3 Soweit möglich, ist an Ort und Stelle auf eine Behebung des rechts- oder ordnungswidrigen Zustandes hinzuwirken.
- 5.4.4 Die folgenden Erlasse sind ergänzend zu den Regelungen durch Gesetz oder Verordnung bei der Überwachung des Verkehrs und der Ahndung von Ordnungswidrigkeiten sinngemäß anzuwenden, soweit nicht diese Dienstanweisung etwas Anderes bestimmt oder im Einzelfall abweichende Regelungen getroffen werden:

Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums über die Erteilung von Verwarnungen durch die Polizei vom 06.12.1994 (GABI.1994, S. 950), geändert durch VwV vom 15.07.1999 (GABI. S. 446), vom 30.11.2005 (GABI. 2006 S.90) und vom 27.12.2012 (GABI. 2013 S.55).

- Erlass des Innenministeriums über erkennungsdienstliche Maßnahmen und über die Anwendung unmittelbaren Zwangs (UzwErl) vom 13.05.1969, GABI. 350 ÄndErIM vom 28.03.1973, GABI.610, vom 28.11.1977, GABI. 1978 S.25 neu erlassen und in Kraft gesetzt mit Wirkung vom 01.01.1992 durch Erlass des IM BW vom 12.11.1991, GABI. 1995 S.516 (GesPol. V/1.5)
- Anordnung der Landesregierung über das Verhalten gegenüber Diplomaten und anderen bevorrechtigten Personen vom 11.11.1975 GABI. 1976 S.1, geändert 22.05.1995 GABI. 1995 S.516 berichtigt S.692 (GesPol.IV/6).
- - Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über die Zulässigkeit von Maßnahmen der Polizei und der Bußgeldbehörde gegen Parlamentsmitglieder vom 28.02.1992, GABI. 261 (GesPol. IV/11).\*
- Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über die Durchführung der polizeilichen Überwachung des Straßenverkehrs (Vwv-Verkehrsüberwachung vom 05.12.1990, GABI 1024 (GesPol. VII/14).\*
- Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums und des Verkehrsministeriums über die Erstattung von Mängelberichten und die Vorführung von Fahrzeugen nach § 17 StVZO vom 29.11.1991, GABI. 1992 S. 2, geändert durch VwV vom 03.03.1992, GABI. 345 und vom 03.07.1993, GABI 946 (GesPol. VII/15.1).\*
- Vorl. Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über die Ahndung von Verkehrsordnungswidrigkeiten vom 05.12.1989, StAnzBW Nr. 100 S.9, ersetzt vom 05.04.1993, StAnzBW Nr. 32 (GesPol. VII/16).
- Bekanntmachung des Verkehrsministeriums über die Neufassung des Tatbestandskatalogs für Verkehrsordnungswidrigkeiten vom 05.04.1993, Beilage zum StAnzBW Nr. 32, Änderung vom 03.08.1994, StAnzBW Nr. 62 S.8 (GesPol. VII/16.1).

- Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums zur Änderung der Verwaltungsvorschrift über die Erteilung von Verwarnungen durch die Polizei vom 14.09.2018 (Az.: 3-0523/67), GABl. vom 31.10.2018.
- - Erlass des Innenministeriums über die Verfolgung von Verkehrsverstößen ausländischer Kraftfahrer durch die Polizei vom 23.09.1968, GABl. 634 (GesPol. VII/15.2).\*

## **6. Verhalten**

### **6.1 Verhalten gegenüber Verkehrsteilnehmer/Auftreten in der Öffentlichkeit**

- 6.1.1 Die Gemeindevollzugsbediensteten sind verpflichtet, ihre Maßnahmen unter Beachtung der gesetzlichen Erfordernisse nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Verkehrsteilnehmer zu treffen. Auf Verlangen werden die eigenen Maßnahmen kurz begründet. Sie haben sich höflich, korrekt und hilfsbereit zu verhalten, unnötige oder unsachliche Bemerkungen sind zu unterlassen. Rechtsauskünfte und Auskünfte aus dem innerdienstlichen Bereich sind nicht zu erteilen.
- 6.1.2 Auf Verlangen sind die Gemeindevollzugsbediensteten verpflichtet, ihren Namen zu nennen oder sich mit dem Dienstausweis auszuweisen. Darüber hinaus haben sie Visitenkarten mitzuführen und dies dem Verkehrsteilnehmer auf Verlangen auszuhändigen.
- 6.1.3 Werden Auskünfte gefordert, die der Gemeindevollzugsbedienstete nicht erteilen kann, so hat er den Auskunftssuchenden an die nächste zuständige Stelle zu verweisen.

### **6.2 Verhalten vor Gericht**

- 6.2.1 Als Zeuge vor Gericht treten die Gemeindevollzugsbediensteten grundsätzlich in Uniform auf, wenn die Verhandlung während der Dienstzeit stattfindet. Andernfalls ist eine andere Bekleidung zu wählen, die der Würde des Gerichts entspricht.
- 6.2.2 Auf Gerichtsverhandlungen, zu denen die Bediensteten als Zeuge geladen sind, haben sie sich gründlich vorzubereiten. Dazu haben sie die dienstlichen Unterlagen vor der Verhandlung einzusehen.
- 6.2.3 Über Angelegenheiten auf die sich die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit oder die allgemeine Schweigepflicht bezieht und über innerdienstliche Angelegenheiten dürfen die Gemeindevollzugsbediensteten ohne vorherige Genehmigung weder vor Gericht noch außergerichtlich Aussagen oder Erklärungen abgeben. Aussagegenehmigungen sind auf dem Dienstweg zu beantragen.
- 6.2.4 Eine generelle sachliche Aussagegenehmigung besteht für alle Ordnungswidrigkeitenverfahren, mit deren Erforschung und Ahnung die Gemeindevollzugsbediensteten betraut waren. Dem Abteilungsleiter oder dessen Stellvertreter sind Verhandlungstermine rechtzeitig bekanntzugeben. Werden



Tatbestände verhandelt, die von besonderem Interesse für den Gemeindevollzugsdienst oder die Gemeinde sind, so ist die Dienststelle über den Sachverhalt frühzeitig zu informieren.

## **7. Zusammenarbeit mit dem Polizeivollzugsdienst**

- 7.1 Erkennen die Gemeindevollzugsbediensteten während ihrer Streifengänge Ordnungswidrigkeiten oder Straftatbestände die nicht in ihren Zuständigkeitsbereich fallen, oder werden sie von Passanten auf Handlungen hingewiesen, die ein umgehendes polizeiliches Tätigwerden erfordern, so ist unverzüglich die Dienststelle bzw. der Polizeivollzugsdienst zu verständigen.
- 7.2 Dabei ist sicherzustellen, dass der Gemeindevollzugsbedienstete u.U. bis zum Eintreffen des Polizeivollzugsdienstes am Ort des Geschehens verbleibt, um die ermittelnden Polizeibeamten durch Zeugenaussagen bei der Erforschung des Sachverhaltes zu unterstützen.
- 7.3 Werden bei der Bearbeitung von Ordnungswidrigkeiten Straftatbestände ersichtlich, so ist mit einer entsprechenden Sachverhaltensschilderung ein schriftlicher Bericht an den Polizeiposten Lenzkirch zur Übernahme der weiteren Bearbeitung zu fertigen.
- 7.4 Im Rahmen der dienstlichen und personellen Möglichkeiten ist Ersuchen des Polizeivollzugsdienstes um Unterstützung nachzukommen, sowie es sich um Sachverhalten handelt, mit deren Überwachung auch der Gemeindevollzugsdienst betraut ist.
- 7.5 Die Überwachungstätigkeit ist mit der örtlich zuständigen Polizeidienststelle zeitlich, räumlich und aufgabenbezogen zu koordinieren.
- 7.6 Urlaub oder längere Abwesenheitszeiten ist dem örtlich zuständigen Polizeiposten mitzuteilen, damit von dort aus die erforderlichen Überwachungsmaßnahmen gegebenenfalls verstärkt eingeplant werden können.

## **8. Ausrüstung**

- 8.1 Der Gemeindevollzugsbedienstete hat bei seiner Überwachungstätigkeit seine Bereitschaftstasche mitzuführen.

8.2 In der Bereitschaftstasche sind mitzuführen:

- Beanstandungsvordrucke bzw. Smartphone mit der Anwendung
- Owi-ToGO und Kamera
- Vordrucke über Mitteilungen an den Betroffenen
- Mängelberichte
- Regenschutzhüllen
- Notizblock
- Mehrere Schreibgeräte
- Bandmaß und Kreide
- Ortsplan

- 8.3 Für Überwachungsaufgaben außerhalb des Innenortsbereichs steht ein Dienstfahrzeug zur Verfügung. Der Fahrer des Dienstfahrzeuges ist verpflichtet, die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung und der Straßenverkehrs-Zulassungsverordnung zu beachten; von Sonderrechten nach § 35 StVO ist nur in begründeten Ausnahmefällen Gebrauch zu machen.
- 8.4 Das Smartphone soll zur Beweissicherung eingesetzt werden.

## **9. Schulung und Fortbildung**

- 9.1 Die Gemeindevollzugsbediensteten werden durch das Hauptamt regelmäßig unterrichtet. Dabei ist besonders auf neue Gesetze, Ausführungsbestimmungen, Rechtsprechung und Einzelfallbesprechungen abzuheben. Darüber hinaus haben sich die Gemeindevollzugsbediensteten selbst durch Fachliteratur/Kommentare fortzubilden und vorhandenes Wissen zu festigen.
- 9.2 Die Gemeindevollzugsbediensteten sind verpflichtet, auf Weisung des Vorgesetzten an den Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen. Dies gilt auch für gemeinsame Fortbildungsveranstaltungen zusammen mit dem Polizeirevier.

## **10. Schlussbestimmungen**

Die allgemeinen Dienst- und Geschäftsanweisungen der Stadt Sulzburg sind von dieser Dienstanweisung nicht betroffen.

Die Zuständigkeit des Polizeivollzugsdienstes bleibt hiervon unberührt.

## **11. Inkrafttreten**

Diese Dienstanweisung tritt am **Datum** in Kraft.

Sulzburg, **Datum**

*Dirk Blens*  
*Bürgermeister*

\*Die so gekennzeichneten Erlasse sind gem. Anordnungen der Landesregierung und der Ministerien über die Bereinigung von Verwaltungsvorschriften des Landes vom 16.12.1981 (GABI. 1982 S. 14) bzw. vom 23.11.2004 (GABI. 2005 S. 194) außer Kraft getreten. In Ermangelung von Vorschriften gleichen Inhalts, ist ihnen entsprechend zu verfahren.